



Deutscher Bundestag
Sekretariat PD 4
Wahlprüfungsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per Telefax an: 030/227-36097

Essen, den 12.11.2025

Einspruch gegen die Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag vom 23.02.2025

Unser Zeichen: BTW25-GGG

Ihr Zeichen: WP 949/25

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

vielen Dank für die Übersendung der Stellungnahme des Landeswahlleiters für das Land Berlin vom 07.07.2025, die uns am 30.10.2025 erreicht hat.

Es werden darin (lediglich) die folgenden Aspekte des Schriftsatzes vom 23.04.2025 angesprochen.

Zu Nr. 2.2.1 Eintragung in das Wählerverzeichnis für Auslandsdeutsche:

Die Stellungnahme gibt die bisherige Verwaltungspraxis wieder, setzt sich aber nicht damit auseinander, dass gerade diese „eine unzulässige, sachlich nicht gebotene

Erschwernis für die Wahlteilnahme von Auslandsdeutschen aufgestellt.“

Schlicht absurd ist die Argumentation, die Wahlämter seien nicht in der Lage, „fehlende Informationen in jedem Einzelfall selbst zu beschaffen“, denn ebendies zeigt ja, wie unnötig und schlicht schikanös die Anforderung der Angaben ist: wenn diese Daten zur Identitätsfeststellung notwendig wären, macht deren Angabe durch den Antragsteller nur Sinn, wenn das Wahlamt selbst ebenfalls über diese Daten verfügt und sie selbst prüfen kann. Dann liegt darin aber kein Mehraufwand. Andernfalls ist deren Angabe schlicht überflüssig.

Daher geht auch das Argument der intendierten „zügigen Antragsbearbeitung“ fehl: wenn die Angaben notwendig wären, weil sie tatsächlich überprüft werden, entstünde ja kein zeitlicher Mehraufwand.

Vielmehr stellt sich das Verlangen eines „Datums der Abmeldung“ und von Ein- und Auszugsdaten auch deshalb als Wahlbeteiligungsverhinderung durch die Exekutive dar, weil ausdrücklich und fettgedruckt in Anlage 2 zu § 18 Abs. 4 erklärt wird, es „mache sich strafbar, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt“. Dies wird vom durchschnittlichen Bürger dahingehend verstanden, dass er sich strafbar mache, wenn er etwa ein Einzugsdatum in eine Wohnung, in der er zuletzt in Deutschland gelebt hatte – und sei es Jahrzehnte her – falsch angibt, weil er es nicht mehr erinnert. Darin liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Wahlbeteiligungsbehinderung.

Richtig ist, dass diese Regelung bundesweit gilt, insoweit die Stellungnahme allein des Berliner Wahlleiters für eine sachgerechte Beurteilung nicht ausreichen dürfte.

Die als Ausdruck vorgelegte E-Mail vom 21.01.2025 hat der Unterzeichner im Übrigen nicht erhalten. Die Wahlbehörde trägt auch nicht vor, was sonst – also etwa eine Kontaktaufnahme postalisch, auch an den Zustellbevollmächtigten der Wahlunterlagen – sie unternommen hat. Auch behauptet sie nicht, den Antrag ausdrücklich abgelehnt zu haben. Sie hat ihn schlicht nicht abschließend bearbeitet.

Dabei stellt sich der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis als Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts dar, über den in angemessener Frist – jedenfalls rechtzeitig - zu entscheiden ist, wenn nicht ein zureichender Grund für die Verzögerung vorliegt.

Ob ein "zureichender Grund" für die Verzögerung vorliegt, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein "zureichender Grund" vorliegt, sind neben den vielfältigen Umständen, die eine verzögerte behördliche Entscheidung dem Grunde nach zu rechtfertigen geeignet sind (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 75 Rn. 13; Brenner, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 75 Rn. 47 ff.), auch eine etwaige besondere Dringlichkeit einer Angelegenheit für die den Antragsteller zu berücksichtigen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 75 Rn. 14; a.A. Brenner, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 75 Rn. 50).

Zureichende Gründe sind dabei nur solche, die mit der Rechtsordnung in Einklang stehen (BVerwG, Beschluss vom 23. Juli 1991 - 3 C 56.90 - NVwZ 1991, 1180 <1181>). Als mögliche zureichende Gründe für eine Verzögerung sind u.a. anerkannt worden ein besonderer Umfang und besondere Schwierigkeiten der Sachaufklärung oder die außergewöhnliche Belastung einer Behörde, auf die durch organisatorische Maßnahmen nicht kurzfristig reagiert werden kann (Dolde/Porsch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand Juni 2017, § 75 Rn. 8).

Die Bescheidung des Antrages ist jedoch nicht erfolgt, weder positiv noch negativ, sondern die Wahlbehörde hat vorliegend – und qua gleichgestalteten Verfahren in einer Vielzahl von weiteren Fällen analog bundesweit – schlicht die Frist streichen lassen, obwohl eine besondere Dringlichkeit für den Antragsteller bestand, der so um sein Wahlrecht gebracht wurde.

Hätte die Behörde die Eintragung mit der Begründung einer fehlenden Angabe abgelehnt, hätte sie einen entsprechenden Bescheid erlassen und diesen begründen müssen. Auch daran fehlt es vorliegend.

Soweit man einwenden wollte, es handele sich bei einer Bundestagswahl um eine „außergewöhnliche Belastung einer Behörde, auf die durch organisatorische Maßnahmen nicht kurzfristig reagiert werden kann“, geht dies offenkundig fehl. Mit Wahlen haben die Wahlbehörden zu rechnen und sind entsprechend auszustatten.

Zu 2.2.2 Versand von Wahlunterlagen an in das Wählerverzeichnis eingetragene Auslandsdeutsche

Wie im Schriftsatz vom 23.04.2025 bereits ausführlich unter Beweisangebot erläutert, ist der Hinweis „Luftpost“ seit etlichen Jahren überholt und stellt gerade keine „priorisierte Versendung“ dar, war deshalb in keiner Weise geeignet, für eine rechtzeitige Zustellung der Wahlunterlagen zu sorgen.

Im Gegenteil gibt aber die Stellungnahme des Landeswahlleiters für Berlin einen weiteren Hinweis auf ein Organisationsversagen der Exekutive, das die Integrität der Wahl beeinflusst hat, wenn dieser ausführt, es sei darauf hingewiesen worden, „dass laut Auskunft des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) solche Kosten – gemeint ist ein tatsächlicher, schnellerer Versand mit rechtzeitiger Ankunft im Ausland – gemäß § 50 Abs. 2 Bundeswahlgesetz nicht erstattungsfähig sind.“

Ungeachtet dessen, dass die Rechtsauskunft der Exekutive sich nicht mit dem Wortlaut des Bundeswahlgesetzes deckt, das diese Einschränkung gerade nicht vorsieht und es sich vielmehr um „notwendige Ausgaben“ handelt, hätte auch damit das Bundesministerium des Innern und damit die Exekutive selbst die Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahl im Sinne des Grundgesetzes verhindert.



Es wird daher beantragt, den Landeswahlleitern aufzugeben, die entsprechenden diesbezüglichen Auskünfte des BMI in Anwendung des § 421 ZPO vorzulegen, da sich diese in deren Händen befinden sollen und beweisen werden, dass das BMI gezielt die priorisierte Versendung der Wahlunterlagen an Auslandsdeutsche in einem Maße verhindert hat, dass das Ergebnis der Bundestagswahl 2025 mandatsrelevant beeinflusst hat.

Zu 2.2.6 Organisationsfehler bei der Kontrolle der Stimmabgabe nur durch Wahlberechtigte – Voter-ID:

Soweit (nur) auf die **Unterpunkte I b) „Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheine nichtfälschungssicher“** eingegangen wird, bestätigt der Landeswahlleiter dies unter Verweis auf die bundeseinheitliche Regelung in § 26 BWO, also unter Bezugnahme auf ein Organisationsversagen der Exekutive als Verordnungsgeber der Bundeswahlordnung.

Er bestätigt ausdrücklich, dass eine doppelte bzw. mehrfache Verwendung eines Wahlscheines prinzipiell möglich sei, mithin also die Exekutive die Integrität der Wahl nicht sicherstellt, obwohl dies möglich wäre!

Die nur naiv zu nennende Auffassung, dies setze aber eine „kriminelle Energie“ voraus, weil dies ja strafrechtlich verboten sei, übersieht offenbar, dass es das Wesen des Straftäters ist, ein solches Verbot zu missachten.

Da entsprechende Kontrollen der Niederschriften der Wahllokale und mehr noch der Abgleich der meist nur unzureichend geführten Wählerlisten nach den Erfahrungen des Unterzeichners mit der Anfechtung der Berliner Wahlen 2021 schlichtweg nie erfolgen, ist es nicht überraschend, dass „Verdachtsmomente nicht bekannt geworden sind“.

Es ist die logische Folge einer fehlenden Kontrolle, dass Fehler nicht auffallen. Es wird ausdrücklich bestritten, dass die Wahlbehörden bundesweit nach einer Wahl die Prüfung der Niederschriften vornehmen, geschweige denn die Wählerlisten aus den Wahllokalen inklusive der Briefwahllokale miteinander abgleichen, um mehrfache Stimmabgaben zu entdecken. Dies findet schlicht nicht statt und ermöglicht so – erneut durch Organisationsversagen – Wahlfehler.

Der Landeswahlleiter der deutschen Hauptstadt räumt also ein, dass das Prinzip „one man, one vote“ bei den Wahlen zum deutschen Bundestag nicht durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen geschützt wird, obwohl diese möglich wären.

Das dies passiert und Wahlberechtigte erfahren mussten, dass offenbar Dritte unter Vorlage einer Fälschung der Wahlbenachrichtigung für den Wahlberechtigten gewählt haben, haben wir zum Unterpunkt I d) „*Angeblich schon gewählt im Schriftsatz vom 23.04.2025 beispielhaft für das Wahllokal 113 im Pfarrzentrum St. Nikolaus in 55545 Bad Kreuznach vorgetragen.*

Soweit auf den **Unterpunkt I e) „Abgleich Sterberegister- Wahlbenachrichtigungen an Tote“** eingegangen wird, behauptet der Landeswahlleiter ins Blaue hinein entgegen der dem Beweis zugänglichen Tatsachen, für die Beweisangebot gemacht wurde, es finde ein solcher Abgleich ordnungsgemäß statt. Das dies nicht der Fall ist, würde sich aus der Vernehmung der benannten, prominenten Zeugen Steffel und Brousek ergeben, die aber bisher nicht gehört wurden. Allein hier also zwei Fälle in Berlin, die nur deshalb bekannt wurden, weil die betroffenen im öffentlichen Leben stehen.

Würde ein solcher Abgleich erfolgen, hätte sich auch der als Anlage EF 30 übermittelte Fall nicht ereignen können. Ein Abgleich findet nicht, jedenfalls nicht ordnungsgemäß statt, zumal keiner der erwähnten drei Beispiele Fälle sich auf einen Sterbefall im Ausland bezieht.

Die Melderegister sind bundesweit fehlerhaft. Wir verweisen daher noch einmal auf die weiteren Ausführungen zu diesem Unterpunkt im Schriftsatz vom 23.04.2025:

Aus den oben dargestellten Gründen kann sowohl die Festlegung der Wahlkreisgrenzen – auch im Sinne der Zahl der Wahlkreise in einem Bundesland – und die entsprechend daraus folgende Verteilung der Reservelistenmandate in verfassungswidriger Weise fehlerhaft berechnet sein, schon weil die Bundesländer unterschiedliche Verfahren zur Bestimmung der „Deutschen Wohnbevölkerung“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 BWG verwenden.

Es ist daher naheliegend, dass insbesondere die bedürftigsten Nehmerländer des Länderfinanzausgleichs – pro Kopf sind dies Bremen, Berlin und Thüringen – ihre Bevölkerungszahlen aus haushälterischer Not nach oben „korrigieren“ und tatsächlich jeweils ein bis zwei Wahlkreise weniger erhalten müssten, wenn die Zahlen in gleicher Weise erhoben würden – was Voraussetzung einer gleichen Wahl im Sinne des Grundgesetzes wäre.

Hinzu kommt, dass die Auslandsdeutschen bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen nach Bundesländern und darauf begründeten Mandatsverteilung keinerlei Berücksichtigung finden, auch insofern der Grundsatz der Gleichheit der Wahl verletzt sein dürfte, vgl. schon Schild, NJW 1985, 3065.

Soweit der Landeswahlleiter von „Einzelfällen“ spricht und einräumt, dass diese „nicht auszuschließen“ seien, belegt er damit erneut das offenkundige Organisationsversagen der Exekutive bei der Durchführung der Wahlen, denn entweder findet – wie behauptet – das Verfahren dahingehend statt, dass „Sterbefälle beurkundet und per elektronischem Datenaustausch an die Meldebehörden am Wohnort übermittelt“ und dort auch „eingearbeitet werden“. Eben diese regelhafte und ordnungsgemäße Einarbeitung wird aber anhand von Beispielen ausdrücklich bestritten. Der Landeswahlleiter tritt dem nicht substantiiert entgegen, sondern behauptet lediglich – ohne jedes eigene Wissen – das diese vorgeschriebene „Einarbeitung in der Wohnsitzgemeinde“ schon erfolgen werde. Dass sie das nicht tut, werden die Zeugen bestätigen.

Es wird daher gebeten, den Landeswahlleiter für Berlin – ebenso wie die weiteren Landeswahlleiter – zunächst zu einem substantiierten Bestreiten aufzufordern, bei dem jedenfalls anhand der genannten Fälle in Berlin und Nordrhein-Westfalen anzugeben wäre, wer konkret wann die Eintragungen hätte vornehmen müssen. Sodann wird der Unterzeichner beantragen, die zu benennenden Verwaltungsbeschäftigen als Zeugen zu hören, weshalb diese Eintragungen unterblieben sind.

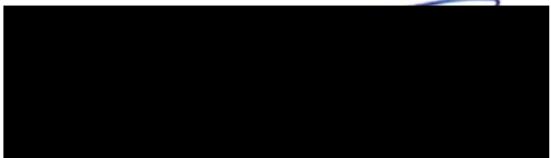
Nach der Erfahrung des Einspruchsführers aus Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen etwa zum Anschlag am Breitscheidplatz können derartige Zeugenvornehmungen sehr ergiebig sein und eine inoffizielle Verwaltungspraxis offenlegen, von der Abgeordnete zuvor keine Kenntnis hatten.

Fehl geht schließlich auch der Hinweis, die Wahlberechtigung werde durch den Wahlvorstand geprüft, denn wie zu Unterpunkt „a) *Fehlender Abgleich Personalausweis/Ermessensfehler bei ID-„Zweifel“ – No Voter-ID*“ bereits am 23.04.2025 ausgeführt wurde, findet im Wahllokal keinerlei Identitätskontrolle statt, sondern es reicht regelhaft die Wahlbenachrichtigung aus, bei Briefwahlen gilt dasselbe.

Dazu, dass eine Strafbarkeit des Missbrauchs der Wahlbenachrichtigung den Missbrauch nicht verhindert, haben wir bereits oben ausgeführt. Wäre es so, dass Strafvorschriften Straftaten verhindern, wären die Strafverfolgungsbehörden redundant.



Abschließend wird noch einmal um verfahrensleitenden Hinweis, insbesondere dazu gebeten, weshalb die von ähnlichen Sachverhalten betroffenen Zeugen bisher nicht kontaktiert wurden, der diesbezügliche Sachverhalt also offenbar nicht gleichsam aufgeklärt wird und zu sämtlichen anderen Punkten des Schriftsatzes vom 23.04.2025 keine Stellungnahmen eingeholt wurden.



Marcel Luthe